



---

**Ausschussdrucksache 18(22)159**

20.06.2016

---

**Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT)**  
Claus Grewenig, Geschäftsführer

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung am 22. Juni 2016**

**Vorlagen:**

**1.**  
**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)**

**BT-Drucksache 18/8592, 18/8627**

**2.**  
**Antrag der Fraktion DIE LINKE.**

**Filmförderung - Impulse für mehr Innovation statt Kommerz, für soziale und Gendergerechtigkeit und kulturelle Vielfalt**

**BT-Drucksache 18/8073**

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

**Vorab per E-Mail**

An den Vorsitzenden  
Herrn Siegmund Ehrmann, MdB  
sowie die Mitglieder des Ausschusses für  
Kultur und Medien im Deutschen Bundestag

17. Juni 2016

14\Entwber\Filmförderung\StN\_VPRT\_RegEntw\_FFG\_Novelle\_Jun16\_FINAL.doc

**Entwurf eines Filmförderungsgesetzes (FFG) – Stellungnahme VPRT  
Drs-Nr. 18/8592**

Sehr geehrter Herr Ehrmann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der VPRT möchte anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum  
Filmförderungsgesetz 2017 nachfolgend zu den für unsere Mitglieder  
wesentlichen Fragen Stellung nehmen. An der öffentlichen  
Ausschussanhörung nehmen wir – vertreten durch Dr. Stefan Gärtner –  
gern als Sachverständiger teil.

Zum Regierungsentwurf des FFG (FFG-E):

**Verschlinkung und Professionalisierung der Gremien:**

Der VPRT unterstützt grundsätzlich die durch den Entwurf angestrebte  
Verkleinerung und Professionalisierung der Gremien, auch wenn damit das  
Risiko einhergeht, nicht mehr unmittelbar – wie bislang über einen festen  
Sitz in der Vergabekommission gewährleistet – vertreten zu sein. In der  
Zielstellung kann eine Pool-Lösung den Aufwand der bisherigen  
Gremienmitglieder reduzieren und die Chance erhöhen, dass praxisnahe  
Vertreter für den Pool vorgeschlagen werden.

- § 15 Abs. 5 FFG-E, nach dem das Präsidium eine Geschäftsordnung  
für den Vorstand beschließt, ist zu begrüßen.
- Die Regelungen in § 21 ff. FFG-E sind positiv zu beurteilen. Dies gilt  
insbesondere auch für die in § 22 und 28 FFG-E vorgesehenen  
Quoren zugunsten der Filmverwerter, an denen festzuhalten ist  
(20/32 bei Produktion/Drehbuch, 16/20 bei  
Verleih/Vertrieb/Video).

Verband Privater Rundfunk  
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin  
T | +49 30 3 98 80-0  
F | +49 30 3 98 80-140

Büro Brussel  
Rue des Deux Eglises, 26  
B-1000 Bruxelles  
T | +32 2 7 35 76-19

E | info@vpirt.de  
www.vpirt.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid  
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn  
BLZ | 330 200 90  
Konto | 3-4 61 50

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr. 27/620/56 224

- Die Änderung des § 35 FFG-E (Rücklagen) ist im Hinblick auf die Bildung von Rücklagen, um flexibel auf Markt- und Nachfrageänderungen zu reagieren, zu begrüßen.

#### Förderarten:

Der VPRT hätte sich eine stärkere Ausrichtung der Förderung des FFG auf die Produktions- und Herausbringungsförderung von deutschsprachigen Kinofilmen sowie eine Stärkung der Referenzförderung nach wirtschaftlichen Erfolgskriterien gewünscht und würde eine Refokussierung des Entwurfs in diese Richtung nach wie vor begrüßen.

Bislang finden sich nur vereinzelt Hinweise in Richtung einer besonderen Eignung sowie der Konzentration auf Erfolg versprechende Filmvorhaben oder zur relativen Wirtschaftlichkeit, siehe Begründung zu Kapitel 5; §§ 60, 61 FFG-E.

- § 74 Absatz 2 FFG-E (Erhöhung der Referenzpunkte bei Zuschauererfolg) ist zu begrüßen.

#### Bewilligung von Förderhilfen:

§ 67 Abs. 9 FFG-E sieht vor, dass der Filmhersteller eine angemessene Aufteilung der Rechte nachweisen muss. Die Regelung entspricht laut Begründung inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG. Zwischen den betroffenen Sendern im VPRT und den Produzentenverbänden wurden Ende 2008 entsprechende Bedingungen vereinbart, die bis heute bei allen einschlägigen Auswertungsverträgen berücksichtigt werden (zu finden unter: <http://www.ffa.de/ffg-regelsammlung.html>).

In der praktischen Abwicklung mit den privaten Sendern ist es bislang zu keinerlei Schwierigkeiten gekommen. Der VPRT spricht sich daher gegen jede weiterreichende Einschränkung der Privatautonomie der Sendeunternehmen aus, so diese im Zuge der weiteren Diskussion zum FFG aufgebracht wird. Insbesondere ist eine über die geltende Regelung hinausgehende Forderung nach einer Richtlinienkompetenz der FFA zur Aufstellung von sog. Terms of Trade abzulehnen.

Sollte aufgrund der Rechteaufteilung in anderen Bereichen des Marktes – etwa beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk – aus Sicht des Gesetzgebers Handlungsbedarf bestehen, muss dieser im Bereich des Rundfunkrechts im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Ausgestaltung des Versorgungsauftrages adressiert werden.

### Abgabemaßstab / Medialeistung:

Der VPRT spricht sich für eine Beibehaltung des **Abgabemaßstabes** aus und verweist insoweit auf vorangegangene Stellungnahmen im Konsultationsprozess. Dies gilt insbesondere auch für die Genese und die Begründung des FFG 2010.

- In § 155 Abs. 1 FFG-E wurde inzwischen wieder die bestehende Bagatellschwelle von 2 % Kinofilmanteil (§ 67 Abs. 4 Satz 2 FFG 2014) neben der umsatzbezogenen Bagatellschwelle für Free-TV ergänzt und somit das Redaktionsversehen aus dem Vorentwurf korrigiert. Das ist zu begrüßen.
- Die in § 156 Abs. 4 FFG-E aufgenommene Bagatellschwelle von 2 % knüpft an die „Gesamtsendezeit“ an, anders als bei § 155 Abs. 1 FFG-E. Hier sollte in der Begründung klargestellt werden, dass keine materielle Änderung im Verhältnis zu den bisherigen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FFG angestrebt wird.
- § 147 FFG-E regelt, dass bei der Erfüllung mehrerer Abgabetatbestände auch mehrere Abgabepflichten nebeneinander bestehen. Diese Klarstellung ist aus Sicht des Gesetzgebers nachvollziehbar, allerdings ergeben sich die Fragestellungen oft auch daraus, dass durch die Konvergenz der Angebote und der Preisbildung inzwischen z. T. nicht mehr trennscharf ermittelt werden kann, für welches Gesamtangebot (oder Teil desselben) welche Abgabetatbestände einschlägig sind. Es sollte daher zumindest in der Begründung zu § 147 FFG-E ergänzt werden, dass Doppelvergütungen auszuschließen sind.

Das Förderinstrument der **Medialeistung**, von dem die privaten Sendeunternehmen zunächst auf Basis der freiwilligen Abkommen und inzwischen aufgrund des FFG 2010 auf gesetzlicher Grundlage Gebrauch machen, hat sich mehr als nachhaltig bewährt. Schon der Gesetzgeber hatte zum FFG 2010 darauf aufmerksam gemacht, dass der Umfang der Geltendmachung der Ersetzungsbefugnis aufgrund der Programmfreiheit in die Dispositionsbefugnis der TV-Sender zu stellen ist. Der VPRT hält eine Reduktion der Ersetzungsbefugnis bei der Medialeistung daher nicht für erforderlich. Im Zuge einer gesamtvverantwortlichen Lösung durch die Branche ist es dem VPRT im Laufe des FFG 2017-Prozesses gelungen, seine Mitglieder von einer solidarischen Lösung über die in § 157 FFG-E vorgesehenen Änderungen zu überzeugen, obwohl damit gleichsam eine erhebliche Erhöhung der Barleistungen der Sender verbunden ist, indem sowohl die Ersetzungsbefugnis von 50 auf 40 % reduziert als auch zusätzlich die Wertberechnung

korrigiert wird (50 % statt ein Drittel). Der Verantwortungsbeitrag der privaten TV-Sender wird damit deutlich übererfüllt.

Die Bedeutung der Medialeistungen unterstreicht neuerlich die aktuellste Untersuchung der FFA „Der Kinobesucher 2015“ (Stand: April 2016, Quelle: FFA). Bei den Kategorien der Aufmerksamkeitsquellen („Sources of Awareness“) für den Kinobesuch findet sich „Werbung im Fernsehen“ mit starkem Zuwachs an erster Stelle (16,5 %, +2,1 %) sowie „Fernsehsendung“ (3,5 %) ebenfalls verbessert (+0,4 %). Besondere Erwähnung sollte ebenfalls finden, dass bei den einzeln untersuchten Altersgruppen Fernsehwerbung für die junge Zielgruppe zwischen 10 und 19 Jahren ebenfalls von größter Relevanz ist (23 %).

- Es ist zu begrüßen, dass im Verhältnis zur Vorversion klargestellt wurde, dass Fernsehveranstalter in § 157 FFG-E sowohl Free-TV als auch Bezahlfernsehen meint, indem auf §§ 154-156 Abs. 1 und 2 des Entwurfs verwiesen wird und die Begründung dies ausdrücklich festhält.

#### Regelungsbereiche:

Der VPRT begrüßt das Festhalten an der Regelung des bisherigen § 66 a Abs. 2 FFG 2014 in § 153 Abs. 2 FFG-E hinsichtlich der Abgabepflicht für Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung im Inland. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der AVMD-Richtlinie, da diese dafür nicht einschlägig ist: Die Richtlinie lässt die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten unberührt und nimmt steuerliche oder steuerähnliche Maßnahmen von ihrem Anwendungsbereich aus.

Grundsätzlich sind zwar Erweiterungen von Abgabeverpflichtungen sorgfältig zu prüfen – im vorliegenden Fall rechtfertigt sich die Regelung allerdings durch eine derzeit bestehende Benachteiligung nationaler Anbieter im Wettbewerb mit international agierenden Unternehmen. Hier darf der Status quo des FFG nicht weiter zu erheblichen Benachteiligungen im Wettbewerb führen, wenn ausländische Anbieter auch künftig nicht herangezogen würden.

- In § 153 Abs. 1 FFG-E soll die Abgabepflicht auf werbefinanzierte VoD-Angebote ausgedehnt werden. Basis ist der Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen, soweit dieser 500 T € im Jahr übersteigt. Aus Sicht des VPRT ist diese Unterschwelle in jedem Fall durch eine weitere Untergrenze zu ergänzen, falls der Ad-VoD-Anbieter einen Anteil von Kinofilmen am Gesamtangebot von 2 % nicht überschreitet. Eine solche Untergrenze ist bereits im heutigen FFG für Free-TV-Angebote sowie in § 156 Abs. 4 FFG-E vorgesehen

und soll vor allem einen Ermittlungsaufwand verhindern, falls nur geringste Anteile an Kinofilmen ausgewertet werden.

### Sperrfristregelungen:

Grundsätzlich sind die TV-Sender mit den bestehenden Regelungen einverstanden. In der Praxis werden oft längere Fristen vereinbart. Sollten allerdings im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Anpassungen – insbesondere Verkürzungen oder Ausnahmeregelungen mit Verkürzungsmöglichkeiten – diskutiert werden, ist zwingend zu beachten, dass dann eine Gesamtverschiebung der Fristen vorzunehmen ist. Der Gesetzgeber darf durch eine Verkürzung auf den vorderen Stufen kein Ungleichgewicht zur Auswertung auf den späteren Stufen (bis hin zur Free-TV-Ausstrahlung) vornehmen, sondern muss dann eine einheitliche Verschiebung vorsehen, um Wettbewerbsnachteile auszuschließen. Diese Vorgabe einer gleichmäßigen Verkürzung, die im Wesentlichen mit Dokumentarfilmen und Low-Budget-Produktionen begründet wird, beachtet insoweit der Vorschlag aus dem Bundesrat (BR-Drs. 160/1/16), der in der Gegenäußerung der Bundesregierung allerdings nicht aufgegriffen wird (Drs. 18/8627).

Um mehr Flexibilität bei gleichzeitig einheitlichem Herangehen zu ermöglichen, könnte im Rahmen der Sperrfristregelung eine Verordnungsermächtigung der BKM erwogen werden, deren inhaltliche Ausgestaltung dann mit den betroffenen Parteien abzustimmen wäre.

Die Aufnahme einer differenzierteren Regelung in § 57 FFG-E statt des vollständigen Widerrufs ist zu begrüßen. Gleiches gilt für die Ermächtigung des Verwaltungsrates in § 58 FFG-E.

### Barrierefreiheit:

§ 40 Abs. 8 FFG-E stellt klar, dass die barrierefreie Fassung eine marktgerechte Qualität haben muss. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass in der Begründung festgehalten wurde, dass die Vorgaben so ausgestaltet sein sollen, dass die Fassung kompatibel mit den Erfordernissen für Herstellung und Abspiel barrierefreier Fassungen auf den nachfolgenden Verwertungsstufen (insbesondere Video und Fernsehen) ist. Der VPRT ist gern bereit, an den Diskussionen innerhalb der FFA zu diesem Punkt mitzuwirken.

Mit Blick auf den Hinweis im letzten Satz zur Begründung des § 47 FFG-E (weitere freiwillige Leistungen) sei für die Sendeunternehmen darauf zu verweisen, dass diese auch mit den Medienaufsichtsbehörden im Kontakt zu diesen Fragen stehen.

**Sonstige Vorschriften:**

- § 164 Abs. 1 und 2 FFG-E (Auskünfte): Der VPRT sieht eine Auskunftsverpflichtung insoweit kritisch, als auch die unter den Bagatellschwellen der §§ 155, 156 FFG-E liegenden Angebote betroffen sein sollen, §§ 164 Abs. 1, Satz 2; 164 Abs. 2 Ziffer 4 FFG-E. Dies ist nicht erforderlich, da schon die Erhebung der entsprechenden Daten (Spielfilmanteil) gerade für kleinere Sender mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein kann und diesbezügliche gesetzliche Regelungen daher die absolute Ausnahme bleiben müssen.
- § 168 Abs. 1 FFG-E (Übermittlung und Veröffentlichung von Daten) sieht vor, die Pflicht der Datenübermittlung der FFA an die Rechtsaufsicht über eine anonymisierte Übermittlung hinaus zu erweitern. Hierbei sollte allerdings zusätzlich festgehalten werden, dass keine Verpflichtung zur Übermittlung von ungeschwärzten Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen vorgesehen werden darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Grewenig  
Geschäftsführer